



Hinweise zur Allgemeinverfügung der Gemeinde vom 20.3.2020

Stand: 20.03.20, 13.30 Uhr

1. Das **Betret**en der **öffentlichen Fläche** (Straßen, Gehwege, Plätze, Parks und Wege) ist verboten. Ausnahmen finden sie unter der Ziffer 2. Der Kurpark darf nur als Durchgang zur Bahnhaltestelle genutzt werden.

2. Wann darf ich noch raus?

- a) Sofern eine Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum zwingend abgewendet werden muss.
- b) Bei Arztbesuchen und therapeutischen Behandlungen.
- c) Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (z. B. Pflegefälle)
- d) Zum Einkauf in Lebensmittelmärkte, Getränkeläden, Apotheken, Sanitätshäusern, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Friseurgeschäfte, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkten und im Großhandel.
- e) Für den Weg zur Arbeit und zur Notbetreuung der Kinder.
- f) Für kurze Spaziergänge im Freien, ausschließlich mit Personen aus demselben Haushalt oder alleine. Haustiere dürfen ausgeführt werden. Es gilt der Grundsatz: So wenig wie möglich, so viel wie nötig.

3. Halten Sie den **notwendigen Abstand** (mind. 1,50 Meter) zueinander ein.

4. **Kontrollen** erfolgen **regelmäßig** durch das Ordnungsamt und die Polizei.

5. Die Maßnahme gilt vorerst bis einschließlich **03.04.2020**.

6. Sofern vom Land Baden-Württemberg Abweichendes geregelt wird, gilt **die Regelung des Landes vorrangig**.

Ordnungsamt Gemeinde Waldbronn